

Änderung der Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen

Die 9. Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat am 30. November 2002 beschlossen:

Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1998 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 1999, S. 2204), zuletzt geändert am 01. Dezember 2001 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 2002, S. 183), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 26 (Nuklearmedizin) wird der Abschnitt 26.A.1. „Fachkunde Magnetresonanztomographie und -spektroskopie in der Nuklearmedizin“ gestrichen.

2. In Abschnitt I erhält Nr. 27 folgende Fassung:

„27. Öffentliches Gesundheitswesen

1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Die Weiterbildung orientiert sich an folgenden Richtlinien:

- Nachweise ärztlicher Gutachten, davon
 - 20 ausführlich begründete Gutachten im Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Ausländerrecht mit ausführlicher Anamneseerhebung, klinischer Untersuchung einschließlich Durchführung und Bewertung von Funktions- und Laboruntersuchung unter Berücksichtigung von Fragestellung der Arbeitsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Berufs- und Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, der Fahrtauglichkeit einschließlich psychomotorischer Testverfahren
 - 5 sozialmedizinische Gutachten und beihilferechtliche Begutachtungen
 - 5 Gutachten für Gerichte zur Fragen der Verhandlungsfähigkeit, der Haftfähigkeit, der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, Gutachten nach dem Betreuungsrecht
 - 5 psychiatrische Gutachten bei psychisch Kranken und Suchtkranken einschließlich Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen
 - 10 Überprüfungen von Todesbescheinigungen, Durchführung von Leichenschauen/Freigabe zur Feuerbestattung und zum Transport von Leichen
- Nachweise in der Sozialpsychiatrie, davon
 - 3 sozialpsychiatrische Betreuungsmaßnahmen psychisch Kranker und Suchtkranker einschließlich Krisenintervention
- Nachweise im Infektionsschutz, davon
 - 10 Nachweise in der Beratung der Bevölkerung zur Verhütung von sexuell übertragbaren Erkrankungen einschließlich AIDS-Beratung, ggf. Durchführung hierzu notwendiger Untersuchungen
 - 20 Nachweise in der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Beurteilung serologischer und mikrobiologischer Befunde sowie klinische Untersuchung und Beratung der Betroffenen und deren Umgebung; Beratung der Bevölkerung in Fragen des Schädlings- und Lästlingsbefalles
 - 3 hygienische Überprüfungen von Krankenanstalten und/oder Heimen
 - 2 Begehungen von Großküchen oder Stellungnahme zu Baugesuchen
- Nachweise in der Schulgesundheitspflege, davon
 - 50 schulärztliche Untersuchungen bei der Einschulung, spätere Untersuchungen in der Schule ggf. auch Untersuchung von Kleinkindern und Kindergartenkindern

- 10 Untersuchungen mit Festlegung sozialmedizinischer Störungen des Entwicklungsstandes mit der Relevanz für die Beschulung, Beurteilung von gesundheitlich notwendigen Maßnahmen bei Verhaltensauffälligkeiten oder Verdacht auf körperliche, psychische oder geistige Behinderung
 - Nachweis im medizinischen Umweltschutz und in der umweltmedizinischen Beratung mit
 - 3 ungelthygienischen Begehungen und Begutachtungen von Wohnungen, Wohngebäuden sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen wie Spiel- und Sportplätzen, Campingplätzen sowie hygienischer- und umweltmedizinischer Beurteilung unter Berücksichtigung der Funktionsabläufe und der Hygiene in Schulen und anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsunterbringung
 - 3 Überwachungen von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie gutachterliche Stellungnahme zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Bearbeitung von Beanstandungen nach der Trinkwasserverordnung
 - 3 Überwachungen von Bädern und Badegewässern nach EG-Richtlinien und sonstigen rechtlichen Bestimmungen
 - 1 städtehygienische Beurteilung der Stadtplanungs- und Bauvorhaben, Flächennutzungsplänen, gesundheitliche Planung von Lebensräumen
 - Nachweise in
 - der Mitwirkung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
 - der Mitwirkung bei der Bewertung des Gefahrenpotentials, Altablagerungen
 - der Bewertung von Anwohnerbeschwerden, Ortsbegehung, Überwachung von Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Beurteilung physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Befunde
 - der umweltmedizinischen Beurteilung über gesundheitliche Auswirkungen von chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Belastungen von Wasser, Boden und Luft einschließlich raumklimatischer Bedingungen
 - Nachweise in der Gesundheitsförderung, davon
 - 1 eigenes Projekt zur Gesundheitsförderung, beispielsweise Organisation und Durchführung von Gesundheitstagen, Erstellung von Print- und anderen Medien
 - 20 Impfberatungen/Durchführung von Impfungen einschließlich reisemedizinischer Beratung und Impfungen
 - Nachweis in der Gesundheitsberichterstattung, davon
 - regionale, kleinräumige epidemiologische Untersuchungen, dazu gehören handlungsorientierte Auswertung eigener und von Dritten erhobener Daten, Auswertung der schulärztlichen Untersuchungen, populationsbezogene Reihenuntersuchung zur Früherkennung, Entwicklung von epidemiologischen Kennzahlen für die verschiedenen Arbeitsfelder
 - Nachweise in der Planung in den medizinischen Versorgungsbereichen, dazu gehören
 - Katastrophenschutz, subsidiärer Versorgungsangebote, Vernetzung bestehender Angebote der gesundheitlichen Versorgung
 - Nachweise in der medizinischen Hilfe von sozialen Bezugfeldern
 - Betreuung von Obdachlosen und anderen Gruppen mit besonderen Problemen sowie der Hilfeplanung nach dem Bundessozialhilfegesetz“
3. In Abschnitt I Nr. 28 (Orthopädie) wird in Nummer 1.1 der dritte Spiegelstrich gestrichen.

Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.